

Zwangsarbeit als Mittel der Armenfürsorge

"Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen." – Dieses Zitat des Apostels Paulus hat immer wieder Konjunktur gehabt. Und auch wenn es eine biblische Weisheit oder Maxime darstellt, so beriefen sich doch vor allem die nachreformatorischen, säkularisierten Armenverwaltungen darauf und setzten diesen Gedanken rigoros in die Tat um. Soziale Hilfen wurden unauflöslich mit Arbeitsanforderungen und darüber hinaus mit Anforderungen an die allgemeine Lebensführung verbunden. Armenfürsorge bedeutete immer auch soziale Disziplinierung. Bis heute basiert unser soziales System wesentlich auch auf diesen Verbindungen. Neuerdings sollen Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger zu öffentlichen und gemeinnützigen Aufgaben herangezogen werden, wenn ihre Arbeitsmoral in Frage steht, sprich: in Zweifel steht, ob sie ihr Essen auch verdient haben.

Daß nur die Arbeit das Essen rechtfertige, wird übrigens nicht nur von wertkonservativen und christdemokratischen Kreisen behauptet. Dieser Auffassung ist auch fester Bestandteil sozialistischer und sozialdemokratischer Weltanschauungen: "Verschwenden soll nicht der faule Bauch, was fleißige Hände erwarben", heißt es in Heinrich Heines Wintermärchen. Was einst zur Disziplinierung der unteren Bevölkerungsschichten zitiert wurde, richtet sich nun bedrohlich auch gegen die oberen Zehntausend. So oder so, die Arbeitsleistung ist von rechts bis links zum Maßstab für die soziale Akzeptanz eines Menschen geworden.

Am Beispiel des schleswig-holsteinischen Armenwesens soll im folgenden dieser Verbindung von Arbeit und Ansehen, Arbeit und Disziplin, Arbeit und Essen zwischen 1542 und 1914 nachgegangen werden.

Im Mittelalter galt Armut durchgängig nicht als Zeichen von Asozialität¹. Im Gegenteil, die selbstgewählte Askese etwa beschrieb den Weg zur göttlichen Gnade. Folglich richtete sich die Verteilung sozialer Leistungen auch in Schleswig-Holstein im wesentlichen nicht nach den pragmatischen Implikationen paulinischer Aphorismen. Den Spendern und Stiftern von wohltätigen Mitteln ging es in erster Linie um ihr Seelenheil, das sie vermittels der "Seelengeräte" zu erreichen trachteten. Die soziale Hilfe war ihnen nur das Medium für den höheren Zweck, nämlich am Jüngsten Tag zu den wenigen Auserwählten zu gehören. Und aus dem auf diese Weise zusammengekommen Fundus unterstützten die Geistlichen die Armen nicht sachgerecht. Sie folgten dem Schema, das ihnen das christliche Dogma vorgab. Das heißt, die Bedürftigen erhielten die nötigen Zuwendungen nicht nach ihrem Bedarf, sondern in dem festen Rhythmus der Sonn-, Fest- und besonderen Heiligtage, und obendrein nicht unbedingt nach dem Ausmaß ihrer Not und ihres Leids, sondern in der Regel konzeptionslos bei den Kirchentüren, solange der Vorrat reichte.

Diese Art der sozialen Hilfe empfand das erstarkende städtische Bürgertum mehr und mehr als problematisch. Denn dieses Verfahren sicherte bei wachsender Bevölkerung weder die zweckmäßige Versorgung der Bedürftigen, noch garantierte es die kaufmännisch solide Verwendung der vorhandenen Mittel und die kontrollierende Buchführung. Deshalb suchten

die Magistrate zahlreicher Städte schon vor der Reformation, Teile des sozialen Sektors aus der kirchlichen in ihre Gewalt zu bringen, so in Hamburg und Lübeck schon im 14. Jahrhundert. Aber erst die reformatorische Neuordnung des Kirchenwesens brachte 1542 in Schleswig-Holstein das Armenwesen unter kommunale Ägide².

Sofort gingen die Gemeinden an eine zweckrationale Umstrukturierung der sozialen Fürsorge. Armenverwaltungen wurden aufgebaut, sachkompetentes Personal wurde eingestellt, die Rechnungslegung mit doppelter Buchführung eingeführt. Und sogleich auch entwickelten die Behörden Arbeits-Zwangsmaßnahmen gegen sogenannte Müßiggänger und sogenanntes arbeitsscheues Gesindel. Gesunde Bedürftige wurden seit 1547 ohne Ausnahme zur Arbeit angehalten oder, bei Weigerung, aus der Gemeinde verbannt³. Die Stadt Husum deportierte seit 1590 "arbeitsfähige, gesunde Manns- und Weibspersonen", die aus "Faulheit" oder ohne kommunale Legitimation ("Bettelzeichen") betteln würden, nach Gottorf, "wo sie nach Befund der Sache einige Zeit in Eisen geschmiedet und zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden"⁴. Da jedoch die öffentlichen Arbeitsangebote der Masse der Bedürftigen nicht Herr wurden, entwickelten sich nach und nach fünf Typen von Arbeits-Zwangsanstalten in Schleswig-Holstein: 1. Festung und "Karre", 2. Zuchthäuser, 3. Werkhäuser, 4. Spinnereien, 5. Arbeits- und Industrieschulen.

1. Festung und Karre

Die ursprünglich verbreiteten Zwangs-Arbeitseinrichtungen waren die militärischen Festungen und die "Karren". Sogenannte notorische Bettler, Müßiggänger, verelendete Desperados etc. wurden schon seit dem 16. Jahrhundert auf die Festungen des Landes, etwa nach Friedrichsort, Rendsburg und Glückstadt verbracht und täglich zu Schanz- und Erdarbeiten abkommandiert⁵. Der Name "Karre" leitet sich von dem dabei üblich gewesenen Verfahren ab, die Menschen an die Schub- und anderen Karren festzuketten, um ihre Flucht auf freiem Feld zu unterbinden. Der Begriff ging von der Tätigkeit auf die Institution über. Derartige "Karren" waren im Grunde Zwangs-Arbeitslager. Sie existierten auch unabhängig von den Festungen, beispielsweise in den Städten Schleswig, Ratzeburg, Tönning, Segeberg (Kalkberg) und auf Helgoland⁶. Wegen der unmenschlichen Härte dieser Strafform strebten die schleswig-holsteinischen Aufklärer ihre Abschaffung an. 1802 machte die Kopenhagener Zentrale [Personalunion] einen entsprechenden Vorschlag, und 1818 beschränkte der König ihre Anwendung. Aber erst 1844 wurde sie endgültig durch Zuchthaus-, Gefängnis- und Geldstrafen ersetzt⁷.

2. Zuchthäuser

Zuchthäuser wurden in Schleswig-Holstein im 18. Jahrhundert als Maßnahme "zur Abstellung der Betteley" und des "Müßiggangs" sowie zur Ausgrenzung aller möglichen Formen abweichenden Verhaltens eröffnet, und zwar 1729 in Neumünster, 1732 in Altona, 1739 in Glückstadt und 1760 in Flensburg⁸. Sie stellten die für das Zeitalter des Absolutismus typischen Erfindungen dar. Sie waren die wichtigsten Instrumente einer konzertierten Aktion von Staat und Gemeinden, die auf die soziale Disziplinierung der unteren Bevölkerungsschichten abzielten. Sie fungierten als "Sozialisationsorganisationen", und zwar mit direkten und indirekten Wirkungen⁹.

Zum einen stand mit ihnen eine straff organisierte, zentral-gelenkte Institution zur Verfügung, um abweichendes Verhalten der unterschiedlichsten Art streng zu ahnden und die ein-

zelen Straffälligen durch Gewöhnung an Arbeit und Strebsamkeit, Ruhe und Ordnung gewissermaßen gesellschaftsfähig zu machen. Zum anderen stellten sie aufgrund ihrer abschreckenden Wirkung das probate Mittel dar, breite Bevölkerungsschichten zu mäßigen. Weil nämlich die Menschen stets vor Augen hatten, was etwa mit Bettlern, Landstreichern, "umherschweifendem Gesindel" etc. geschah und weil sie sich vor dem Zuchthaus fürchteten, nahmen sie sich von sich aus in acht und paßten sich aus eigener Kraft an die gewünschten Normen an¹⁰. Die soziale Stigmatisierung ehemaliger Zuchthäusler, wie sie Theodor Storm in seiner Novelle "Ein Doppelgänger" in der Figur des John "Glückstadt" in ihrer ganzen Tragik vorgeführt hat, verschärfte die abschreckende Virulenz dieser Anstalten weiter.

3. Werkhäuser

Werkhäuser waren Strafanstalten milderer Kategorie, begründet aus der Ende des 18. Jahrhunderts sich durchsetzenden Einsicht, daß es keinen Sinn mache, "Bettler" und "Arbeitsscheue" genauso zu behandeln wie Kriminelle. Hier wurden "Müßiggänger" solange gefangen gehalten, bis sie sich an "Sitte und Ordnung" gewöhnt hätten. Die Werkhäuser in Schleswig-Holstein wurden in der Regel zusammen mit den Zuchthäusern und unter demselben Dach eingerichtet, so in Altona 1732, Glückstadt 1739 und Flensburg 1760. In Husum entstand 1763 ein Werkhaus, das der Armen-Spinnereianstalt angeschlossen war¹¹.

4. Spinnerei-Anstalten

Armen-Spinnerei-Anstalten waren sozusagen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, untergebracht in festen Gebäuden. Die Armen kamen zwar in der Regel nicht freiwillig, da sie vor der Alternative standen, entweder dort zu arbeiten oder auf öffentliche Leistungen zu verzichten, aber sie führten einen eigenen Haushalt in ihrer gewohnten Umgebung, wurden also nicht kaserniert, sondern erschienen morgens am Arbeitsplatz und verließen ihn abends. Außerdem erhielten sie, im Gegensatz zu den Insassen der Zucht- und Werkhäuser, einen Lohn. Der Aufbau dieser Einrichtungen erfolgte in Schleswig-Holstein in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, und zwar in den 1760er Jahren beispielsweise in Apenrade, Eckernförde, Flensburg, Husum, Rendsburg, Schleswig und Tondern¹². Diese Institutionen basierten auf der allmählich sich verbreitenden Erkenntnis, daß der absolutistische Zuchthausgedanke durch die Praxis widerlegt worden sei. Die grobschlächtigen Disziplinierungsversuche aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts scheiterten vor allem, weil die katastrophalen Lebensverhältnisse in diesen Anstalten jeglichen möglichen Erziehungserfolg zunichte machten. Deshalb wurden differenzierte Formen der Arbeitserziehung für notwendig erachtet, und zunächst hielten die städtischen Armenverwaltungen die Armen-Spinnereien für die Patentlösung.

5. Industrie- und Spinnschulen

Diese Einrichtungen waren ebenfalls von einem verfeinerten Disziplinierungsgedanken getragen. Kinder und Erwachsene sollten darin das Arbeiten und seine Regeln wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Sauberkeit, Fleiß (industria) lernen, allerdings nur für bestimmte Stunden am Tag. Sie mußten ihre bisherige häusliche Umgebung nicht aufgeben. Die ersten Einrichtungen dieser Art entstanden unter pietistischer Regie bereits am Anfang des 18. Jahrhunderts als Teilbereiche der Waisenhäuser, beispielsweise 1719 in Schleswig, 1725 in Flensburg, 1735 in Tondern, 1738 in Kaltenkirchen, 1742 in Tönning¹³. Aber erst in der

zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts reiften in Schleswig-Holstein die Überlegungen heran, solche Institutionen nicht nur für Waisen, sondern für alle Armen-Kinder und auch für Erwachsene zu errichten, so 1760 in Flensburg und 1763 in Husum¹⁴.

Schon im 18. Jahrhundert gab es in Schleswig-Holstein also nicht nur Zuchthäuser zur Disziplinierung der unteren Bevölkerungsgeschichten, sondern mehrere differenzierte Einrichtungen. Das von Foucault für Frankreich gezeichnete Bild einer eindimensionalen Zwangsfürsorge im Zuchthaus trifft für den Norden nicht zu. Vor allem unter aufklärerischen Ausspizien lockerten sich die kommunalen und staatlichen Strategien gegen das Elend. Die Ursachen der verbreiteten Notlagen wurden nicht mehr nur in individuellen Schwächen gesehen, sondern vor allem auch in Schwankungen der wirtschaftlich-konjunkturellen Lage¹⁵. Derartige gesellschaftliche Analysen erlaubten es nun, unterschiedliche Armengruppen sehr genau nach den erkannten vielfältigen Verelendungsursachen zu kategorisieren und danach jeweils spezielle Behandlungsmethoden zu entwickeln. Das Zuchthaus als "totale Institution"¹⁶ für alle möglichen Randgruppen hatte, noch bevor es sich überhaupt generell durchsetzen konnte, schon ausgedient.

Im Abschied vom totalen Zwangsgedanken liegt übrigens der Anfang einer modernen Sozialpolitik, die mit durchaus wissenschaftlichen Methoden den Hintergründen der Armut nachgeht und darauf zugeschnittene Lösungsstrategien entwickelt. So entstanden seit Ende des 18. Jahrhunderts in Schleswig-Holstein neben den genannten zahlreiche weitere Einrichtungen für die ausgemachten Bedürftigen-Klassen: Krankenhäuser, Altenheime, Waisenhäuser, Kindergärten etc. Die Sozialdisziplinierung entwickelte sich damit von einem Unterdrückungsinstrument zu einem komplexen System staatlicher und kommunaler Maßregeln mit vielfältigen Reaktionsrepertoires, von der brutalen Züchtigung bis zur wohlmeinenden Problembearbeitung.

Die aufklärerischen Reformer wandten erstmals die Aufmerksamkeit nicht in erster Linie den extremen sozialen Problemgruppen zu (marodierende Bettler, notorische "Müßiggänger", räuberische Desperados und Vaganten etc.), sondern vor allem der breiten stillen Masse der Verelendeten. Diesen Menschen konnte kaum individuelles Verschulden als Begründung für ihre Not vorgeworfen werden. Sie waren Opfer ökonomischer Krisen und struktureller Defizite geworden. In Hamburg und Altona, von wo aus die Aufklärung nach Schleswig-Holstein ausstrahlte, waren es vor allem Johann Georg Büsch, Caspar von Voght und Johann Daniel Lawaetz, die die gesellschaftlichen Ursachen sozialer Probleme klar und deutlich offenlegten und Auswege skizzierten¹⁷. Damit nicht, wie es oft beobachtet worden war, eine langfristige Verarmung zum Nachlassen der Arbeitswilligkeit und Eigeninitiative überhaupt führe, regten sie weitreichende Beschäftigungsmaßnahmen an, die sich nicht nur auf die geschlossene, sondern auch auf die offene Armenpflege erstreckten.

Größtes Projekt dieser Art war die Armenkolonie Friedrichsgrube bei Hamburg, in der verarmte Hamburger auf Initiative von Lawaetz angesiedelt wurden und durch Landarbeit ihr Auskommen sichern sollten¹⁸. Beschäftigungsmöglichkeiten bestanden darüber hinaus im Bereich der allgemeinen kommunalen Obliegenheiten, etwa bei der Straßenreinigung, Instandhaltung öffentlicher Wege, Plätze und Brücken, bei der Fäkalienbeseitigung. Zahlreiche Arme wurden für den Ausbau des Land-Verkehrswegenetzes (Chausseen, Eisenbahnen) herangezogen. Der Flensburger Magistrat beispielsweise teilte 1835 der Schleswig-Holsteinischen Regierung mit, "mit vielem Erfolge" sei "eine Menge Verarmender und noch rüstiger Alumnen der Armencasse mit Arbeiten am Straßenbau" beschäftigt und "nach dem Umfange

des Geleisteten bezahlt" worden¹⁹. Obwohl in diesem Schreiben vom "Erfolge" die Rede war, darf das Ausmaß und die Bedeutung solcher Tätigkeiten nicht überschätzt werden. Schon die geringe Zahl überlieferter Nachrichten legt die Vermutung nahen, es sei mit den Arbeitsprojekten im Rahmen der offenen Armenpflege nicht allzu weit her gewesen. Zwischen dem programmatischen Anspruch und der Wirklichkeit klappte eine weite Lücke. Für großartige Unternehmungen fehlte das Geld, denn die Armen sollten ja bezahlt werden. Die wirtschaftlichen Krisen seit 1805 machten dann alle Reformversuche zunichte.

Die Überlebens-Chancen und Überlebensbedingungen der Bedürftigen in Schleswig-Holstein verbesserten sich also während der Zeit der Aufklärung spürbar. Die Maßregelung der Verelendeten fiel nun bei weitem milder und "humaner" aus als noch am Anfang des 18. Jahrhunderts. Darüber hinaus können die Eingriffe nicht mehr allein als Akte behördlicher Willkür oder gar als Zerstörung intakter Lebenswelten bewertet werden, wie es etwa Kaschuba getan hat²⁰. Es ist nämlich zu bedenken, daß breite Kreise der unteren Bevölkerungsschichten durch die Vorgehensweisen der Armenverwaltungen erst dasjenige Maß an Verhaltenskontrolliertheit und Bewußtsein erlangten, das die Voraussetzung für eine aktive Teilnahme am staatsbürgerlichen Leben bildet. Die asketische, vorausschauende Lebensführung, die "Affektmodellierung", ist, wie Norbert Elias gezeigt hat, konstituierend für den Prozeß der Zivilisation, ist die Bedingung der politischen Mündigkeit²¹.

Außerdem bedeutete diese aufklärerische Disziplinierung eine zunehmende Sicherheit im rechtsstaatlichen Sinne. Denn an die Stelle personaler und traditionaler Entscheidungskriterien trat nach und nach ein allgemeingültiges und berechenbares, generelles und systematisches Normengeflecht. Jeder Betroffene konnte sich nun auf gesetzliche Regelungen berufen und auf deren Grundlage seine Interessen nötigenfalls gerichtlich durchzusetzen versuchen. Dieses Recht hat zwar in der Praxis kaum ein Verarmter in Anspruch genommen. Mangelnde Information und Bildung mögen dafür den Ausschlag gegeben haben. Aber die Möglichkeit des Rechtswegs bestand immerhin formal und beugte der Behördenwillkür in dem Maße vor, wie die unteren Bevölkerungsschichten ihr Selbstbewußtsein entwickelten und das ihnen Zustehende einzufordern lernten.

Der einzelne Bedürftige war immer weniger den schwankenden Stimmungen und subjektiven Wertungen der Armenkommissionäre ausgesetzt, sondern mehr und mehr mit eindeutigen Satzungen konfrontiert. Diese Entwicklung gab dem Armenwesen eine bis dahin unbekannte Wirksamkeit und Verläßlichkeit. Aus ihr folgte aber auch eine zunehmende Anonymisierung menschlich-sozialer Probleme, wenn Mitleid und Anteilnahme, wenn also "ethische und gefühlsmäßige" Wertungen unter den differenzierten Strukturen und in der Maschinerie bürokratisch-technischer Sachwaltung erstarben.

Infolge der lang anhaltenden wirtschaftlichen Krisen nach 1805 fielen zahlreiche Städte Schleswig-Holsteins jedoch von der eher liberalen Fürsorgepraxis der Aufklärungszeit in eine autoritäre, wenig sensible Armenpflege zurück. Der infolge der Napoleonischen Kriege um sich greifende Pauperismus ließ die sozialen Lasten in einer Weise steigen, daß sich die meisten Magistrate eine Erleichterung nur noch von abschreckenden Maßnahmen erhofften. In vielen Städten war bis zu einem Drittel der Einwohner auf öffentliche Hilfen angewiesen. Die vielfältigen, aber teuren Lösungsversuche aus dem Ende des 18. Jahrhunderts wurden daher größtenteils eingestellt. Stattdessen entstand eine Zwangsinstitution, die, wie die "Zuchthäuser" des Absolutismus, alle möglichen Armen-Gruppen unter einem Dach zusammenfaßte und damit aufgeklärten Erkenntnissen konträr entgegenstand: das "Armen- und Arbeitshaus".

Mit der Rechtfertigung, die Armut sei überwiegend selbst verschuldet, gaben viele Städte ihren bereits erreichten sozialpflegerischen Rationalisierungsstandard auf, und zwar zugunsten einer Einrichtung, die nicht mehr nach Problemlagen und den ihnen angepaßten Behandlungsmethoden differenzierte, sondern auf das komplexe soziale Elend im Grunde nur eine Antwort bereit hielt: die Zwangsarbeit in einer geschlossenen Anstalt. Nur "die Scheu vor der strengen Regel im Arbeitshause", so schrieb die schleswig-holsteinische Regierung 1838, sei geeignet, der Armut Herr zu werden²². Egal ob Frau oder Mann, alt oder jung, gebrechlich oder kräftig – für alle verarmten Menschen sollte nun im wesentlichen eine Zwangseinrichtung zuständig sein. In Form einer "totalen Institution" wurde die Armenpflege vielerorts, übrigens unter heftiger Kritik weiterhin aufklärerisch bzw. liberal gesonnener Kreise, höchst eindimensional und autoritär restauriert.

Gegen dieses Konzept, das noch bis in die 1860er Jahre hinein von den meisten Städten verfolgt wurde, wandte sich beispielsweise der Husumer Pastor Martin Hinrich Kaftan 1853²³. Durch die Bevormundung und völlige Reglementierung der Armenhändler werde "jeder ökonomische Trieb ... gänzlich gestört". Indem man den Bedürftigen alles aus der Hand nehme und alles vorschreibe, würden sie niemals lernen, aus eigener Kraft etwa ihren Verdienst zu verwalten und eigenständig zu wirtschaften. Der Geistliche erkannte, daß allzu strenge Zucht die Menschen lethargisch mache, ihr Denken und ihre Tatkraft noch weiter abstumpfe.

Die Arbeitshäuser produzierten genau das Gegenteil dessen, was angestrebt werde: statt disziplinierter Arbeitskräfte desolate, unsichere, ja hilflose Kreaturen. Kaftan graute vor diesen Institutionen, in denen unterschiedlichste Randgruppen sich gegenseitig schlecht beeinflussen würden. Insbesondere die Kinder stünden in höchster Gefahr, irreparabel verdorben zu werden. Ferner bestritt er die gesamte Legitimationsgrundlage der Arbeitshäuser, die wider alle Erfahrung und Vernunft davon ausgehe, daß die Ursache des Pauperismus überwiegend im Müßiggang, im eigenen Verschulden der Betroffenen zu suchen sei. Kaftan zählte auf, daß es allein in Husum 112 alte Menschen und 102 Kinder gebe, die ganz und gar auf öffentliche Hilfen angewiesen seien. Solchen Armengruppen könne schlechterdings nicht vorgeworfen werden, sie hätten sich ihre Ansprüche erschwindelt.

Derartige Äußerungen belegen, daß das "Arbeitshaus" in Schleswig-Holstein eine anachronistische Einrichtung war, eher dem absolutistischen Disziplinierungsgedanken entsprechend als einer zeitgemäßen Sozialpolitik. Aber trotz solcher Gegenstimmen entstanden diese Einrichtungen in fast allen Städten des Landes: die Vorläufer als strenger verfaßte Spinnhäuser in den 1820er Jahren etwa in Tondern, Apenrade, Hadersleben und Eckernförde, dann die ersten Zwangs-Arbeitshäuser seit den 1830er Jahren in Altona, Schleswig, Flensburg und zahlreichen anderen Städten und auch auf dem Lande²⁴.

Die Zwangsarbeit besaß den höchsten Stellenwert für das Anstaltsleben. Die strikte Arbeitspflicht sollte zum einen das Argument der sogenannten Müßiggänger entkräften, sie müßten betteln gehen oder öffentliche Hilfen in Anspruch nehmen, weil sie keine Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt finden könnten. Auf die "Beugung des Widerwillens gegen die Arbeit ist es gerade abgesehen", hieß es in Altona 1846²⁵. Zum anderen galt die Arbeit als bestens geeignetes erzieherisches Mittel. Wer die Regeln der bürgerlichen Welt nicht freiwillig internalisierte, dem wurden sie im Rahmen der Zwangsarbeit eingetrichtert, das heißt, der erhielt von einem "Zuchtmeister" seine Lektion in Pünktlichkeit, Strebsamkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Stetigkeit und Sauberkeit. Und bei "Widerspenstigkeit" und "Trägheit" konnte das Anstaltspersonal mit einem breiten Spektrum von Sanktionsmöglich-

keiten reagieren, von Ermahnungen und Essensentzug bis hin zu Körperstrafen und Einsperung. Die Arbeit als Methode der sozialen Disziplinierung läßt sich anhand der Anstaltsregulative und einiger Beispiele aus den Anstalten in Eckernförde, Flensburg und Husum studieren²⁶.

Für die Insassen eines Armen und Arbeitshauses begann der Tag je nach Jahreszeit zwischen fünf und sieben Uhr morgens, und zwar im Frühjahr und Sommer früher, im Herbst und Winter später. Nach dem Waschen und dem Frühstück, wofür zusammen nicht mehr als eine Stunde veranschlagt wurden, folgte die Arbeitszeit, die bis abends 19 Uhr, aber auch länger währte, unterbrochen nur von der einstündigen Mittags- und der halbstündigen nachmittäglichen Vesperpause. Kein Alumne durfte seinen Arbeitsplatz verlassen. Von jedem wurde "Fleiß und ein anständiges Betragen" verlangt. Während der Arbeitszeit durfte nicht bzw. nur über arbeitsrelevante Angelegenheiten gesprochen werden. "Unanständigen oder störenden Gesprächen" hatte der Anstaltsleiter, der sogenannte Ökonom, "sogleich Einhalt" zu gebieten. Dieses Sprechverbot sollte verhindern, daß die Insassen sich gegenseitig von der Arbeit abhielten oder sich dabei störten und daß sie sich gegenseitig schlecht beeinflussten²⁷. Es galt gleichermaßen für Frauen und Männer und für die Kinder.

Die Art der Tätigkeiten konnte von Anstalt zu Anstalt differieren. Im allgemeinen versuchten die Armenverwaltungen einerseits zu vermeiden, daß die Beschäftigung der Alumninnen sich nachteilig auf das privatwirtschaftliche Gewerbe der Umgebung auswirkte. Andererseits wollten sie den Qualifikationen ihrer Klientel entgegenkommen, damit die produzierten Waren nicht allzu minderwertig ausfielen und Verkaufs-Chancen hatten. Als bester Weg galt, möglichst viele Handwerke in den Anstalten zu betreiben, etwa nebeneinander eine Tischlerei, Schneiderei, Schlosserei, Schmiede, Schuhmacherei und Drechslerei einzurichten. Außerdem bot sich an, Seife zu sieden, Wolle und Flachs zu spinnen, Strümpfe und Netze zu stricken, Drell zu weben, Werg zu zupfen, Spielzeug zu fabrizieren, Pappe zu verarbeiten, Knöpfe, Holzschrauben und Nägel zu verfertigen, Draht zu flechten. Dabei sollte auf körperliche und geistige Fähigkeiten Rücksicht genommen werden²⁸. Eine große Rolle spielte auch die Heranziehung der Arbeitshäusler zu öffentlichen Arbeiten. So bestimmte die Husumer "Ordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Plätze und Straßen" von 1871, daß diese Aufgabe ausschließlich von Insassen der Armenanstalt zu erledigen sei. Danach mußte zweimal wöchentlich (mittwochs und sonnabends) gefegt, im Sommer nach Anordnung der Polizei auch Wasser gesprengt werden. Ferner hatten die Alumninnen die Rinnsteine, Siele und Roste zu reinigen und im Winter nach Bedarf Schnee und Eis zu räumen²⁹.

Außerdem oblag ihnen die Ausbesserung der Chausseen, beispielsweise die Egalisierung von Spurrillen und Schlaglöchern. Für kurze oder für längere Zeit vermietete die Husumer Armenverwaltung die Arbeitshäusler auch an Privatleute. Das heißt, die Alumninnen verließen auf Weisung die Anstalt und kamen für einige Tage oder Wochen in der Landwirtschaft, im städtischen Gewerbe oder in der privaten Hauswirtschaft unter. Andere schlofen weiterhin im Arbeitshaus, gingen aber tagsüber einer Beschäftigung außerhalb desselben nach. Den Lohn dafür kassierte die Armenverwaltung. So sägten Arbeitshäusler Holz für Witwen und ältere Bürger der Stadt, übernahmen Botengänge, setzten Zäune, Pforten und Gräben instand, gingen Putzen oder halfen den Landwirten der Umgebung bei der Bodenbestellung, Aussaat und Ernte³⁰. In Flensburg erledigten die Insassen der Arbeitsanstalt seit 1882 die Fäkalienabfuhr von der dortigen Schiffswerft³¹. Für ihre Tätigkeiten erhielten die Alumninnen in der Regel keine Entschädigung außer freier Kost und Logis. Sie waren also gewissermaßen Arbeits-

sklaven, da sie den Armenverwaltungen fast bedingungslos zu gehorchen und alle ihnen aufgetragenen Tätigkeiten widerspruchslos zu erledigen hatten.

In der nahezu vollkommenen Bevormundung der Insassen lag also das Abschreckungs- und Erziehungs-Prinzip der Armen- und Arbeitshäuser begründet. Aufrecht erhalten wurde diese Disziplin durch das Anstaltspersonal, die Inspektoren und das Armenkollegium. Ihre formale Grundlage fand sie in den Regulativen und in den zugehörigen Hausordnungen, die der Ökonom jedem Alumnus bei Aufnahme vorlas. Die Vorschriften erstreckten sich über Fragen des Gehorsams und der Sanktionen bis hin zu sittlichen und hygienischen Maßgaben.

Zur Durchsetzung des Gehorsams und der anderen Vorschriften konnten die Aufseher und die Armenverwaltungen auf einen Katalog von abgestuften Sanktionen zurückgreifen. Wer sich "Widerspenstigkeit oder Trotz" erlaube, sei "ernstlich zu bestrafen", hieß es in den Regulativen. Die Maßnahmen begannen mit Verwarnungen, setzten sich fort mit dem Essensentzug, mit der Ausgangssperre am Sonntagnachmittag, mit der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit und steigerten sich bis zur Einsperrung in einen separaten Raum im Arbeitshaus ("Straflokale") oder ins örtliche Gefängnis sowie bis zur körperlichen Züchtigung³². Dabei kam es nicht selten zu groben Verletzungen der Menschenwürde. Im Jahre 1869 monierte der preußische Regierungspräsident für Schleswig-Holstein die offenbar im Lande verbreitete Praxis, "einigen Alumnus zur Verhinderung der Entweichung Fesseln" anzulegen. Ein solcher Zwang sei aus rechtlichen wie menschlichen Gründen nicht zulässig. Insbesondere die kirchlichen Anstaltsvisitatoren hätten darauf zu achten, daß derartige "Mißstände" abgestellt würden³³. Gegen die Einsperrung von renitenten Alumnus in eine Zelle hatten die staatlichen Organe indes nichts einzuwenden. Diese Strafform wurde sogar ausdrücklich gebilligt. So bestärkte der Regierungspräsident 1896 die Eckernförder Armenverwaltung in ihrem Vorgehen, einen Schneider gegen seinen Willen in der Arbeitsanstalt festzuhalten, weil er der Unterhaltungspflicht für seine Familie nicht nachgekommen sei³⁴.

Die Anwendung körperlicher Gewalt stand dem Ökonomen nur in Ausnahmefällen zu. Sie beschränkte sich auf ein "mäßiges Züchtigungsrecht" gegenüber Kindern und gegenüber Erwachsenen anlässlich größerer Streitigkeiten, hartnäckiger Widersetzlichkeit, Tätlichkeiten unter den Alumnus und Angriffen auf das Anstaltspersonal. Allerdings mußte er darüber sofort dem Anstaltsdirektor Bericht erstatten. Die Armenverwaltungen achteten in der Regel darauf, daß sich die Aufseher keine Brutalitäten oder Quälereien gegenüber den Alumnus herausnahmen. Zwar sollten die Arbeitshäuser abschrecken, aber dabei nicht in die Barbarei fallen. Kleinere Züchtigungen, wie sie im alltäglichen Umgang der Aufsichtspersonen mit den Zwangsarbeitern wohl immer wieder vorkamen, tolerierten die Behörden.

Nur wenn diese Eingriffe überhand nahmen oder gar das sittliche Gefühl verletzten, zogen sie die Verantwortlichen zur Rechenschaft. Beispielsweise sah sich die Flensburger Armenverwaltung 1879 zur Untersuchung von mehreren Vorfällen genötigt. Einige Bürger der Stadt hatten nämlich dem Ökonomen der Armen und Arbeitsanstalt vorgeworfen, er habe eine "besondere Lust" daran entwickelt, die Alumnus zu schlagen, zu stoßen und nach ihnen mit Gegenständen zu werfen. Täglich teile er Prügel aus, zum Teil mit der Peitsche, gebe selbst Kranken und Schwachen schwere körperliche Arbeiten auf und beschimpfe die ihm anvertrauten Menschen oft mit unflätigen Worten³⁵. Nach Vernehmungen durch den Oberbürgermeister wurde der Ökonom jedoch nicht zur Rechenschaft gezogen.

Zwangsarbeit und strenge Disziplin erfüllten trotz aller an sie gestellten Erwartungen nicht den vorgesehenen Zweck, nämlich eine Entlastung der städtischen Haushalte. Die undifferenzierte Behandlung der Notleidenden führte nicht zu einer Besserung, sondern im Ge-

genteil zu einer entscheidenden Verschlechterung ihrer Situation. Grundsätzlich in Frage gestellt wurde die Anstaltskonzeption allerdings erst durch die Bedürfnisse des sich entfaltenden Industriekapitalismus, der auf die Mobilität der Arbeitsbevölkerung angewiesen war und durch armenrechtliche Beschränkungen der Freizügigkeit (Zwangsunterbringung in Anstalten, Heimatrecht³⁶) behindert wurde. Die Gesetze über den "Unterstützungswohnsitz" setzten seit 1870 diese Ansprüche auch in Schleswig-Holstein allmählich endgültig durch und entzogen den Arbeitshäusern gewissermaßen die Geschäftsgrundlage. Denn von nun an konnten die Verwaltungen die verarmten Menschen nicht mehr nach Belieben in Anstalten zwingen oder an bestimmten Orten festhalten³⁷.

Mit diesen Gesetzen waren die Armen- und Arbeitshäuser des absoluten Zwanges und damit ihrer ursprünglichen Funktion beraubt. Hinzu kam, daß die soziale Lage sich seit dem Ende der 1860er Jahre spürbar besserte. Dadurch sanken die finanziellen Belastungen der Gemeinden. Die armenpflegerischen Aufgaben konnten wieder mit vorsichtigeren Mitteln bewältigt werden. Zwar blieben die "Arbeitshäuser" unter diesem Namen bestehen, auch schätzten die Kommunen weiterhin ihre abschreckende Aura, aber sie verloren in den schleswig-holsteinischen Städten nach und nach ihren zentralen Stellenwert. Nun kam der offenen Armenpflege wieder die Priorität zu, wie an den Armenrechnungen allerorts ablesbar ist³⁸.

Im Armenhaus landeten für längere Zeit nur noch, wie es in Flensburg hieß, die Alten, Gebrechlichen und "arbeitsunfähigen Idioten", also die Ärmsten der Armen, die für den freien Arbeitsmarkt nicht in Frage kamen und die sich auch sonst nicht selbst zu helfen vermochten. Als "Zwangsanstalten" dienten diese Einrichtungen bald nur noch in Ausnahmefällen, wenn es den Verwaltungen angebracht erschien, ein Exempel an einem notorischen "Bettler", "Faulenzer" oder "Trunkenbold" zu statuieren oder einen "säumigen Nährpflichtigen" in die Schranken zu weisen. Die Arbeitshäuser stellten nach 1890 nurmehr ein zwar extremes, aber durchaus mit Bedacht, das heißt für spezifische Sonderfälle und nicht mehr pauschal angewandtes Mittel der Armenpflege dar.

Letzte Station zu sein für die geistig und körperlich Hilflosen und gewissermaßen Straf-anstalt für abweichendes Verhalten unterhalb der eigentlichen Kriminalitätsschwelle, waren nur zwei Funktionen der Armen- und Arbeitsanstalten zwischen 1890 und 1914. Darüber hinaus entwickelten sie sich zu Auffangstationen für alle möglichen Formen des sozialen Elends. Die Gemeinden besaßen in ihnen Gebäude (und Personal), mit denen sie auf unterschiedlichste Notlagen und Unglücksfälle reagieren konnten. Wer obdachlos wurde, erhielt hier eine vorübergehende Bleibe. Wer die Arzt- oder die Krankenhaus-Kosten nicht bezahlen konnte, dem gewährten die Städte hier eine kostenlose ärztliche Behandlung und Unterbringung. Verwahrloste Kinder fanden in diesen Anstalten ebenso Aufnahme wie die von ihren Männern mißhandelten Frauen. Geistig Gestörte brachten die Gemeinden zunächst dort unter, bevor sie sie in die "Provinzial-Irrenanstalt" nach Schleswig überwiesen³⁹.

Aus den ehemaligen Zwangsanstalten waren somit "Armenhäuser" in einem universalen Sinne geworden, nämlich Notaufnahmehäuser für unterschiedlichste Problemgruppen. Ihren abschreckenden Charakter büßten sie dennoch nicht ein. Denn nach wie vor herrschte darin ein rüder Umgangston vor, und die Insassen waren zu bedingungslosem Gehorsam und zum Arbeiten verpflichtet. Sie verloren außerdem die bürgerlichen Ehrenrechte (vor allem das Wahlrecht) und alle Rechte an ihrem Eigentum, wie schmal auch immer es gewesen sein mochte. Die Alumnen wurden, nach Geschlechtern getrennt, in großen Schlafräumen untergebracht. Für eine individuelle Lebensäußerung und Lebensgestaltung blieb kaum ein Refugi-

um übrig. Überdies dürfte jeder Armen, der auf Ehre hielt, davor zurückgeschreckt sein, mit Obdachlosen, Landstreichern, Verwahrlosten, Geisteskranken, Prostituierten und anderen gestrandeten Menschen zusammengepfercht zu werden.

Mehr als Auffangstationen, denn als Zwangsanstalten behielten die Armenhäuser bis 1914 ihren Platz im System der städtischen Armenfürsorge. Erst die Sozialpolitik der 1920er Jahre bereitete ihnen ein Ende. Die Kritik hatte auch auf bürgerlicher Seite schon in der Kaiserzeit eingesetzt und richtete sich in erster Linie gegen die Entmündigung und inhumane, unwürdige und unqualifizierte Behandlung der Alumnen. Vor allem aber die Gewerkschaften und die Sozialdemokraten monierten, daß eine solche Sammeleinrichtung kaum den unterschiedlichen Bedürfnissen ihrer Insassen gerecht werde. Es handelte sich allenfalls um Verwahranstalten, nicht um angemessene Antworten auf die brennenden sozialen Fragen⁴⁰. Die Armenhäuser stellten nach dieser Auffassung – und aus heutiger Perspektive kann diesen Einwendungen durchaus zugestimmt werden – mehr eine Kapitulation vor den sozialen Problemen dar als eine adäquate Reaktion. Denn wiederum aus finanziellen Rücksichten umgingen bzw. verzögerten die Gemeinden auf diese Weise den Ausbau einer problemorientierten, aber teureren Armenpflege, wie sie dann mit der "Reichsfürsorgepflichtverordnung" von 1924 auf den Weg gebracht wurde⁴¹.

Die städtischen Armen- und Arbeitshäuser verwandelten sich daraufhin größtenteils in Altenheime (noch heute werden viele ehemalige Armen- und Arbeitshäuser in Schleswig-Holstein auf diese Weise genutzt), oder sie gingen einer anderen öffentlichen oder privaten Nutzung zu. Für die zahlreichen, ehemals dort untergebrachten Armengruppen setzten sich nun überall spezielle Unterstützungsformen durch wie Heil- und Pflegeanstalten, Krüppelheime, Taubstumm- und Blindenfürsorge, Wandererfürsorge, Fürsorgeerziehung, Kinder- und Jugendheime. Für "Landstreicher", "Arbeitssscheue", besonders für renitente "Müßiggänger", "Bettler" und Prostituierte blieb indes die rechtliche Möglichkeit einer Zwangserziehung bestehen. Sie kamen als sogenannte "Korrigenden" in die überregionalen "Provinzial-Arbeits-Anstalten", die erst mit der Strafrechtsreform vom Juni 1969 endgültig abgeschafft wurden.

Die bürgerlichen und proletarischen Bedenken führten also zur schrittweisen Umfunktionalisierung der Armenhäuser und zur Verlagerung der sozialpflegerischen Aktivitäten auf die offene Fürsorge. Dabei spielte der Arbeitsgedanke weiterhin eine herausragende Rolle, und zwar in Schleswig-Holstein bis 1914 vor allem in Form von kommunalen Arbeitsinitiativen. Zum Beispiel sah sich die Stadt Flensburg durch die "ganz ungewöhnlich schlechte wirtschaftliche Lage" im Winter 1908/09 gezwungen, "Notstandsarbeiten ... zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit" zu organisieren⁴². Über fünf Monate lang beschäftigte die Armenverwaltung insgesamt 205 Männer mit "Erdarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen am Hafen".

Wichtiger als der Arbeitszwang wurden bald jedoch die kommunalen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung. Denn mit der immer klarer werdenden Erkenntnis, daß Arbeitslosigkeit meistens nicht auf individuelles Versagen, sondern auf konjunkturelle Probleme zurückzuführen sei, wuchs auch das Bestreben, auf das Geschehen am Arbeitsmarkt einzuwirken. Der Hamburger Reformler Johann Daniel Lawaetz hatte daher bereits 1815 den Aufbau eines sogenannten Nachweisbüros vorgeschlagen, um Arbeitsuchende zügig in Arbeit bringen und Arbeitgeber unkompliziert mit Arbeitskräften versorgen zu können⁴³. Hinter diesem Gedanken stand die bittere Erfahrung, daß die Arbeitslosigkeit in nicht wenigen Fällen schlicht durch Kommunikationsprobleme bedingt war, nämlich dadurch, daß die Bedürftigen manchmal nur schwer oder gar nicht erfuhren, wo eine Beschäftigung zu finden sei. Um

Abhilfe zu schaffen, sollte eine neuartige Institution entstehen, die "Arbeitsnachweisstelle", der Vorläufer der heutigen Arbeitsämter.

Bis zur Verwirklichung dieses Gedankens vergingen allerdings Jahrzehnte. Zwar beklagten einige Städte hin und wieder, es fehle an einer Koordinierung des Arbeitsmarktes⁴⁴, aber erst am Ende des 19. Jahrhunderts wurden in Schleswig-Holstein wirksame Aktivitäten zu diesem Zweck aufgenommen. Eine der ersten Arbeitsnachweisstellen des Landes eröffnete am 1. November 1895 in Kiel. Die Kieler konnten indes kein Urheberrecht an dieser Idee geltend machen. Schon einige Jahre vorher waren in größeren Industriestädten des Deutschen Reiches Arbeitsvermittlungen aufgebaut worden, und auch die christliche und sozialdemokratische Arbeiterbewegung forderte seit längerem solche Einrichtungen. So hatte sich der "Verband der christlich gesinnten Arbeitervereine in der Provinz Schleswig-Holstein" im Dezember 1894 an sämtliche Magistrate und Kreisvertretungen des Landes mit dem Ansuchen gewandt, "die Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise gütigst in Erwägung zu ziehen"⁴⁵. Dieses sei geboten, um "die Verhältnisse unserer einheimischen Arbeiterschaft zu heben und zu ordnen". Denn auf diese Weise könne die Arbeitslosigkeit vermieden und insbesondere dafür gesorgt werden, verheirateten Männern mit Kindern ein stetiges Auskommen zu garantieren. Zudem werde den Arbeitgebern die Auswahl geeigneter Arbeitskräfte erleichtert. Aber auch ein fremdenfeindlicher Ton mischte sich in die Begründungen des christlichen Verbandes ein. Durch die Nachweise lasse sich der Zuzug vor allem von Polen und Italienern steuern. Diese würden in der Regel nur geringe Löhne erhalten und somit auf das Lohnniveau und den Lebensstandard der einheimischen Arbeiter drücken. Manch einer von ihnen sei wegen der ausländischen Konkurrenz sogar in die Arbeitslosigkeit gedrängt worden.

In den folgenden Jahren breiteten sich die Arbeitsnachweisstellen über ganz Schleswig-Holstein aus. Die Regie führten überwiegend die städtischen Magistrate und Armenverwaltungen⁴⁶. Es zeigte sich dabei, daß die Arbeitgeber-Vertretungen großes Interesse an der lokal einheitlichen Arbeitsvermittlung hatten. Denn auf diese Weise ließ sich der Zugang qualifizierter Arbeitskräfte zu den Betrieben besser steuern als durch die zersplitterten Bemühungen der Verbände oder der einzelnen Gewerbe selbst. Der Vorteil der Nachweisstellen wurde vor allem auch darin gesehen, "daß der Arbeitslustige auf dem denkbar kürzesten und zugleich billigsten Weg zu derjenigen Arbeitsstätte hingeleitet wird, die der Eigenart seiner Leistungsfähigkeit am besten angepaßt ist und seine Kraft daher am ausgiebigsten verwerten kann, damit so die Gesamtarbeitskraft der Nation in planvoller Verteilung möglichst restlos bis auf den Grund ausgeschöpft wird"⁴⁷. Die Arbeitgeber versprachen sich von den Nachweisstellen eine Selektion nach Qualifikationen, das heißt mit anderen Worten, verbesserte Möglichkeiten zur Abschöpfung von Arbeitsleistungen. Aber weiterhin flossen auch fremdenfeindliche und nationalistische Motive ein. So hieß es in den genannten Richtlinien, es gehe auch um "das Gebot nationaler Selbstbehauptung, das eindringlich auf ein Zurückdämmen des fremdländischen, hier in Schleswig-Holstein auch gerade des dänischen Arbeiterelements hinweist".

Der karitative Aspekt, vertreten vor allem durch die Städte, bildete die zweite starke Begründungsstütze der Arbeitsnachweise. Die Gemeinden wollten ihre Armenetats entlasten, und dafür war es notwendig, die Arbeitslosigkeit zu verringern. Noch dazu ließen sich legitimatorische Profite aus diesen Einrichtungen ziehen, denn durch derartige Aktivitäten versuchte das überkommene Herrschaftssystem, anschaulich seine Selbstheilungskräfte zu demonstrieren. Der "Verband christlich gesinnter Arbeitervereine in der Provinz Schleswig-

Holstein" erkannte 1896 diese Funktion, und er brachte sie den Gemeinden nahe, als er diesen empfahl, die Gründung von Arbeitsvermittlungen als "geeignete Gelegenheit" zu nehmen, "die Arbeiterfreundlichkeit der Kommunalverwaltung ins Licht zu stellen"⁴⁸.

Doch bei aller politisch-affirmativen Intentionen muß die Einrichtung der Arbeitsnachweise als großer sozialer Fortschritt anerkannt werden. Denn damit war erstmals in der Geschichte der schleswig-holsteinischen Gemeinden ein Instrumentarium geschaffen worden, die Arbeitslosigkeit an der Wurzel ihrer Entstehung zu fassen und partiell zu verhindern, auch wenn sich die Erfolge anfangs nur sehr bescheiden ausnahmen. Die Arbeitsnachweise bildeten einen ersten bedeutender Schritt zur Koordinierung und Lenkung des Arbeitsmarktes. Außerdem fiel damit (nach der Krankenpflege) ein zweiter großer Sektor der öffentlichen Daseinsfürsorge, nämlich die Arbeitslosenfürsorge, sukzessive aus dem Armenwesen heraus. Diese Bedürftigen wurden also nicht mehr in dem Maße stigmatisiert und rechtlich benachteiligt wie die Pflinglinge der Armenverwaltung (Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte). Diesen Wert goutierten übrigens auch die freien, sozialdemokratischen Gewerkschaften. Auf ihrem Dresdener Kongreß von 1911 forderten sie den weiteren Ausbau der Nachweisstellen und darüber hinaus deren paritätische Leitung⁴⁹.

Die Regulierung des Armutproblems richtete sich also, so läßt sich zusammenfassen, seit dem 18. Jahrhundert immer weniger auf das Individuum, als vielmehr auf die öffentliche Lenkung des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft überhaupt. Zwangsmittel waren schon am Ende des 18. Jahrhunderts in armenpflegerischer Hinsicht im Grunde obsolet geworden, denn sie implizierten die Mißachtung der gesellschaftlichen Ursachen des Elends. Auch ignorierten sie die negativen psychischen und sozialen Auswirkungen für das betroffene Individuum. Dennoch wurden solche Mittel immer wieder propagiert und angewandt, und zwar weniger aus sachlichen denn aus finanziellen und politischen Gründen. Es mangelte den Verantwortlichen am Willen für eine adäquate pekuniäre Ausstattung der Armenkassen oder auch für eine durchgreifende Umstrukturierung der Wirtschaft, die allein das Übel des sozialen Elends adäquat hätte angehen können.

Anmerkungen

- 1) Zur Situation der Armen im Mittelalter vgl. beispielsweise Mollat, Michel: Die Armen im Mittelalter. München 1984.
- 2) Vgl. Kirchenordnung Christlyke Kercken Ordninge de/ yn den Fürstendömen/ Schleswig/Holsten etc. schal gehalten werdenn, 9. März 1542. Nachdruck im Wortlaut und Übersetzung in: Goebell, Walter (Hrsg.): Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542. (=Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte I, 36). Neumünster 1986. Zum Problem der Herausbildung der kommunalen Armenfürsorge nach 1542 vgl. Sievers, Kai Detlev/Harm-Peer Zimmermann: Das disziplinierte Elend. Zur Geschichte der sozialen Fürsorge in schleswig-holsteinischen Städten 1542-1914. Neumünster 1994.
- 3) Vgl. Kröger, M.: Flensborghus. Die Geschichte eines Hauses. (Ms. Manuskript). In: Stadtarchiv Flensburg (StAF) XII., Hs 1046. Flensburg 1955, S. 24.
- 4) Vgl. Nachrichten über das Husumer Armenwesen 1590, wie in Anm. 4. Abschrift in: Kreisarchiv Nordfriesland (KANF), D. 2, A. 13.
- 5) Vgl. beispielsweise: Nachrichten über das Husumer Armenwesen ... 1555-1794, hier 1590. Abschrift in: KANF, D. 2, A. 13; Flensburger Polizeiordnung vom 14.01.1600. In: StAF, Hs 944, I. 1.
- 6) Vgl. Kröner, Wolfgang: Freiheitsstrafe und Strafvollzug in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg von 1700 bis 1864. (= Rechtshistorische Reihe 63). Frankfurt/M., Bern, New York, Paris 1988, S. 32 f., S. 59 f.
- 7) Vgl. Kröner, wie Anm. 6, S. 59 f.

- 8) Vgl. Verordnung für das in der Stadt Glückstadt errichtete Zucht- und Werkhaus vom 21.07.1739. In: *Corpus Constitutionum Regio Holsaticarum (CCRH)*, Teil 1, Altona 1749, S. 949-977; Flensburger Zuchthaus-Akten. In: StAF, V. A. 40; Kröner, wie Anm. 6, S. 46 ff.
- 9) Oestreich, Gerhard: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus. In: *Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 53, 1968, S. 329-347; ders.: *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates*. Berlin 1969; Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt/M. 1977; Plake, Klaus: *Die Sozialisationsorganisationen. Soziogenetisch systematische Grundlagen zu einer Theorie pädagogischer Grundlagen zu einer Theorie pädagogischer therapeutischer Entwicklungen*. (= Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung 14). Opladen 1981; Pankoke, Eckart: *Die Arbeitsfrage. Arbeitsmoral, Beschäftigungskrisen und Wohlfahrtspolitik im Industriezeitalter*. Frankfurt/M. 1990.
- 10) Vgl. Oestreich 1968 und 1969, wie Anm. 9; Foucault, wie Anm. 9; Fischer, Wolfgang: *Armut in der Geschichte*. Frankfurt/M. 1982, S. 46 f.; Plake, wie Anm. 9.
- 11) Vgl. Verordnung für das in der Stadt Glückstadt errichtete Zucht- und Werkhaus vom 21.07.1739. In: CCRH, 1749, S. 949-977; Flensburger Zuchthaus-Akten. In: StAF, V. A. 40; Kröner, wie Anm. 6, S. 46 ff.; vgl. Plan zur Errichtung eines Werkhauses in Husum vom 19.07.1763. In: KANF, D. 2, H. 500.
- 12) Vgl. Königlicher Statthalter an Magistrate am 20.04.1763 und 13.07.1766. In: KANF, D. 2, H. 500; vgl. auch Henningsen, Lars N.: *Fattigvæsenet i de sønderjyske købstæder 1736 – 1841*. (= Skrifter, udgivne af Historisk Samfund for Sønderjylland 47). Aabenraa 1978, S. 98 ff.; ders.: *Provinsmatadores fra 1700-Årene, Reder-, købmands- og fabrikantfamilien Otte i Ekernfjorde i Økonomie og politik 1700 – 1770*. Roskilde, Bagger 1985, S. 155 ff.
- 13) Vgl. Zimmermann, Harm-Peer: *Die Waisenhäuser in Flensburg 1725 – 1813 und Husum 1773 – 1828*. Zwei Beispiele einer pietistisch-aufklärerischen Kinder- und Jugendhilfe. In: ZSHG 118, 1993.
- 14) Vgl. Husumer Armenrechnungen 1760-1800 In: KANF, D. 2, H. 500; Mayer, Johann Andreas: *Rede bey feierlicher Erwerbung des Waisen- und Erziehungshauses in der Stadt Husum*. Nebst einer kurzgefaßten Nachricht von dieser errichteten Anstalt. Flensburg 1773; Schwarz, Herbert: *Flensburger Freischulen – eine Sonderform im Schulwesen unserer Stadt*. Prüfungsarbeit des ... Lehrers Herbert Schwarz. Flensburg 1951; Petermann, Wolfgang: *Die Freischulen in Flensburg im 19. Jahrhundert*. Schriftliche Prüfungsarbeit zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Volksschulen. Flensburg o. J.
- 15) Vgl. programmatisch Lawaetz, Johann Daniel: *Ueber die Sorge des Staats für seine Armen und Hilfsbedürftigen*. Altona 1815; ders.: *Bericht und Gutachten betreffend das Armenwesen*. (= Schriften der Schleswig-Holsteinischen patriotischen Gesellschaft 1, Hefte 2 und 3). Altona 1818.
- 16) Vgl. Gofmann, Eryng: *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt/M. 1981⁴.
- 17) Vgl. Büsch, Johann Georg: *Näherer Entwurf zu einer gebesserten Armenpflege in der Stadt Hamburg im Auszuge*. In: Ders.: *Erfahrungen 3*. Hamburg 1792; Voght, Caspar von: *Über die Errichtung der Hamburgischen Armenanstalt im Jahre 1788*. In: Jantke, Carl/Hilger, Dietrich (Hrsg.): *Die Eigentumslosen. Der deutsche Pauperismus und die Emanzipationskrise in Darstellung und Deutung der zeitgenössischen Literatur*. München 1965, S. 197-207; Voght, Caspar von: *Gutachten über den Zustand des Armenwesens in den Herzogthümern und über die Mittel ihn zu bessern*. (= Schriften der Schleswig-Holsteinischen patriotischen Gesellschaft 1, Hefte 2 und 3). Altona 1818; Lawaetz 1815 und 1818, wie Anm. 15. Vgl. dazu Kopitzsch, Franklin (Hrsg.): *Die Hamburger Aufklärung und das Armenproblem*. In: Herzig, Arno/Langwiesche, Dieter/Sywottek, Arnold (Hrsg.): *Arbeiter in Hamburg. Unterschichten, Arbeiter und Arbeiterbewegung seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert*. Hamburg 1983, S. 51-59, hier S. 52 ff.; Kopitzsch, Franklin (Hrsg.): *Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona*. (= Beiträge zur Geschichte Hamburgs 21). Hamburg 1982, S. 396, S. 551; Braun, Erich/Kopitzsch, Franklin (Hrsg.): *Zwangsläufig oder abwendbar? 200 Jahre Hamburgische Allgemeine Armenanstalt*. Symposium der Patriotischen Gesellschaft von 1765. (= Schriften der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe 3). Hamburg 1990; Bauer, Ingrid u.a.: *Armut, Arbeit und bürgerliche Wohltätigkeit*. Johann Daniel Lawaetz und seine Zeit. Hamburg u. a. 1987, S. 24 ff.; Zachau, Monika: *Zwangsläufig oder abwendbar? Auffassungen von Armut in Hamburg innerhalb und außerhalb der "Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und musikalischen Gewerbe" zwischen 1788 und 1840*. (= Schriften der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und musikalischen Gewerbe 2). Hamburg 1988; Boehart, William: *"... nicht brothlos und nothleidend zu hinterlassen"*. Untersuchungen zur Entwicklung des Versicherungsgedankens in Hamburg, insbesondere zur Entstehung der Hamburgischen Allgemeinen Versicherungsanstalt von 1778. (= Schriften der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nütz-

- lichen Gewerbe 1). Hamburg 1985; Henningsen, Lars N.: Die Hamburger Armenanstalt und die Reformen des Armenwesens in Schleswig-Holstein und Dänemark 1788 – 1814. In: Braun/Kopitzsch, wie oben angeg., S. 129-138. Zum aufklärerischen Arbeitsgedanken im allgemeinen u. a. bei Wolff, Justi und Montesquieu vgl. Endres, Rudolf: Das Armenproblem im Zeitalter des Absolutismus. In: Kopitzsch, Franklin (Hrsg.): Aufklärung, Absolutismus und Bürgertum in Deutschland. (=Nymphenburger Texte zur Wissenschaft 24). München 1976, S. 220-241, bes. S. 225 f.
- 18) Vgl. Essen, Manfred von: Johann Daniel Lawaetz und die Armenkolonie Friedrichsgabe. (=QFGSH 97). Neumünster 1992.
- 19) Vgl. Flensburger Magistrat an Schleswig-Holsteinische Regierung am 06.08.1835. In: Landesarchiv Schleswig (LAS), Abt. 49. 11, Nr. 3607. Vgl. dazu auch Sachße, Christoph/ Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg. Stuttgart, Bonn, Köln, Mainz 1980, S. 205 ff.
- 20) Vgl. Kaschuba, Wolfgang: Volkskultur zwischen feudaler und bürgerlicher Gesellschaft. Zur Geschichte eines Begriffs und seiner gesellschaftlichen Wirklichkeit. Frankfurt/M., New York 1988, S. 114 ff.
- 21) Vgl. Elias, Norbert: Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. 2 Bde., Bern, München 1969.
- 22) Schleswig-Holsteinische Regierung an Eckernförder Magistrat am 28.01.1838. In: Stadtarchiv Eckernförde (StAE), I. J. 6. Für Lübeck vgl. Pelc, Ortwin (Bearbeiter): Gründliche Nachricht des St. Annen Armen- und Werck-Hauses in Lübeck von 1735. (=Kleine Hefte zur Stadtgeschichte 7). Lübeck 1990.
- 23) Vgl. Kaftan an Städtische Kollegien Husums am 29.03.1853. In: KANF, D. 2, A. 47.
- 24) Vgl. Huss, Conrad Johann Heinrich: Ueber die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Hamburg 1846, S.16; Henningsen 1978, wie Anm. 12, S. 157 f., S. 201 f.; Zimmermann, Harm-Peer: Das städtische Armen- und Arbeitshaus in Eckernförde 1864 bis 1914. In: Kieler Blätter zur Volkskunde 21, 1989, S. 25-98.; vgl. exemplarisch: Statistische Übersicht über die Verwaltung des Armenwesens in der Stadt Husum 1820-1870. In: KANF, D. 2, H. 489.
- 25) Vgl. Huss, wie Anm. 24, S. 10.
- 26) Da der Arbeitsalltag durch staatliche Maßgaben in allen Städten weitgehend einheitlich gestaltet war, läßt sich aus den aufgefundenen Regulativen und Hausordnungen der typische Ablauf für alle schleswig-holsteinischen Armen- und Arbeitshäuser rekonstruieren. Vgl. Regulative verschiedener Armenhäuser in Schleswig-Holstein. In: Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek.
- 27) Vgl. Zeise, Heinrich: Vorschläge zur Errichtung von Arbeitsanstalten als zweckdienlichste Mittel zur Versorgung jetziger Armen und Vorbeugung zunehmender Verarmung. Allen das vaterländische Wohl fordernden Mitbürgern gewidmet. Altona 1833, S. XII f.
- 28) Vgl. ebd., S. 65 ff.
- 29) Vgl. Ordnung über die Reinhaltung der Öffentlichen Plätze und Straßen vom November 1871. In: KANF, D. 2, A. 489.
- 30) Vgl. Ökonom an Magistrat am 06.01.1872 und 03.02.1872. In: KANF, D. 2, A. 489.
- 31) Vgl. Flensburger Schiffbaugesellschaft an Inspektion der Armen- und Arbeitsanstalt am 05.08.1882. In: StAF, V. B. 857.
- 32) Vgl. Protokoll des Armenkollegiums vom 12.06.1874. In: KANF, D. 2, A. 12.
- 33) Vgl. RP an Kirchenvisitatoren am 13.10.1869. In: StAE, V. B. 856.
- 34) Vgl. Regierungspräsident (RP) an Eckernförder Magistrat am 01.09.1896. In: StAE, I. J. 11.
- 35) Vgl. W. Stentzer und mehrere Flensburger Bürger am 07.04.1879 und nachfolgende Untersuchungen. In: StAF, V. B. 857.
- 36) Vgl. dazu Zimmermann, Harm-Peer: Das Heimatrecht im System der Gemeindeangehörigkeit am Beispiel Schleswig-Holsteins 1542 bis 1864. Ein Beitrag zur rechtlichen Volkskunde. In: Kieler Blätter zur Volkskunde 23, 1991, S. 67-101.
- 37) Vgl. Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 16.04.1870. In: Reichsgesetzblatt; Preußisches Ausführungsgesetz vom 08.03.1871. In: Reichsgesetzblatt. Vgl. dazu Sachße/Tennstedt, wie Anm. 19, S. 203 f.; dies.: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2: Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871 – 1929. Berlin, Stuttgart, Köln, Mainz 1988, S. 23 ff.
- 38) Vgl. exemplarisch Husumer Armenrechnungen 1870-1914. In: KANF, D. 2, A. 1; Armenrechnungen der Stadt Wilster 1833-1894. In: Stadtarchiv Wilster (StAW), 1318-1359; Flensburger Armenrechnungen 1870-1914. In: Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek. Vgl. dort auch Armenrechnungen weiterer Städte.

- 39) Vgl. Dörner, Klaus: Bürger und Irre. Zur Sozialgeschichte und Wissenschaftssoziologie der Psychiatrie. Frankfurt/M. 1969.
- 40) Vgl. Resolution des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses (1908), betreffend die Arbeitslosenunterstützung. In: StAF, V. B. 972; vgl. Resolution des Dresdener Gewerkschaftskongresses (1911), betreffend die Arbeitsnachweise und die Arbeitslosenunterstützung. In: Ebd. Vgl. dazu auch Sachße/Tennstedt 1988, wie Anm. 37; dies.: Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus. Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 3. Stuttgart, Berlin, Köln 1992.
- 41) Vgl. Sachße/Tennstedt 1988, wie Anm. 37, S. 142 ff.
- 42) Vgl. Flensburger Verwaltungsberichte 1907-1910, S. 479 f. In: Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek. Vgl. auch die betreffenden Akten in: StAF, V. B. 972-974.
- 43) Vgl. Lawaetz 1815, wie Anm. 15, S.12, S. 16.
- 44) Vgl. Bericht des Husumer Magistrats von 1856. In: KANF, D. 2, A. 45.
- 45) Vgl. Schreiben des Verbandes an Magistrate im August 1896. In: KANF, D. 2, N 509.
- 46) Vgl. Erster Verwaltungsbericht des Verbandes Schleswig- Holsteinischer Arbeitsnachweise 1913/14, Anlage. In: StAE, I. M. 8. Vgl. auch Übersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen nach dem Stande vom 1. Januar 1907. In: KANF, D. 2, N. 509.
- 47) Vgl. Richtlinien für die Wirksamkeit des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Arbeitsnachweise 1913. In: StAE, I. M. 8.
- 48) Vgl. Verband an Magistrate im September 1896. In: KANF, D. 2, N. 509.
- 49) Resolution des Dresdener Gewerkschaftskongresses (1911), betreffend die Arbeitsnachweise und die Arbeitslosenunterstützung. In: StAF, V. B. 972.

Lokale und biographische Erfahrungen

Studien zur Volkskunde
„Gast am Gabelmann“

herausgegeben von Andreas Kuntz

*unter Mitarbeit von
Simone Müller*



Waxmann Münster/New York



H 37036

G 1294

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Lokale und biographische Erfahrungen : Studien zur Volkskunde / hrsg. von Andreas Kuntz. Unter Mitarb. von Simone Müller – Münster ; New York : Waxmann, 1995
ISBN 3-89325-270-3; NE: Kuntz, Andreas [Hrsg.]

© Waxmann Verlag GmbH 1995, Postfach 8603, D-48046 Münster, F. R. G.,
Waxmann Publishing Co., P. O. Box 1318, New York, NY 10028, U. S. A.

Druck und Umschlaggestaltung: Zeitdruck GmbH; Satz: Maren Kleb
Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	IX
--------------------	----

Adelheid Richter

Gabelmann – Der Bamberger Neptunbrunnen.....	1
--	---

Lokale Erfahrungen

Ruth E. Mohrmann

Raumerfahrung und Raumaneignung in frühneuzeitlichen Städten aus ethnologischer Sicht.....	25
---	----

Sabine Doering-Manteuffel

Glauben, Wissen, Handeln – Beständigkeit und Irritation des Weltbilds der Eifelbevölkerung seit der Franzosenzeit.....	33
---	----

Petra Fonteyne

Klatsch auf dem Dorf.....	47
---------------------------	----

Günter Bayerl / Torsten Meyer / Sven Tetzlaff

Arbeitswege – Facetten und Perspektiven eines vernachlässigten Themas.....	59
--	----

Klaus Schriewer

Das Recht der kleinen Leute – Theoretische Probleme der Feldforschung.....	77
--	----

Simone Müller

Schäfereiwesen im südthüringisch-fränkischen Raum	89
---	----

Kurt Dröge

Der Schulalltag und der Winter – Zur Sozialgeschichte der Landschule in Pommern.....	111
--	-----

Hildegard Frietz-Reimann / Christina Niem / Thomas Schneider

Probleme kleiner Gemeinden in Rheinland-Pfalz – Ein Projektbericht.....	127
---	-----

Klaus Freckmann

"Haus-im-Haus" – Ein Exkursionsbeispiel.....	143
--	-----

Biographische Erfahrungen

Andreas Hartmann

"Erreur de sexe" – Ein Beitrag zur volkskundlichen Geschlechterforschung.....157

Barbara Wank

"Gebärstreik" – Eine SPD-Debatte 1913169

Michael Simon

Der Klapperstorch als Kinderbringer – Eine volkskundliche Marginalie?189

Birgit Hodenius

Weibliche Selbständigkeit – Aufbruch zu neuen Ufern?201

Beate Bickel

Caroline Schelling – Geb. Michaelis, verw. Böhmer, gesch. Schlegel.....215

Marcel Atze

Literatur von Nichtseßhaften als volkskundliche Quelle227

Harm-Peer Zimmermann

Zwangsarbeit als Mittel der Armenfürsorge241

*Siegfried Becker*Erinnerungen an das Arbeitsleben als Bewältigung des sozialen Wandels
auf dem Land – Arbeit als Zeichen257

Europaethnologie?

*Max Matter*Das Eigene und das Fremde –
Gedanken zur Volkskunde als Europäische Ethnologie271*Andrea Mork*

Richard Wagners Volksbegriff285

*Matthias Michailow*Zeitpioniere –
Flexibilisierung der Arbeitszeit und Umstrukturierung der Alltagszeit.....295*Olaf Bockhorn*

Retrospektiv / Progressiv – Volkskundlicher Film309

Edmund Ballhaus

"Löwe frißt Gams" –
Anmerkungen zu einem Film über regionale Identität und Fremdbestimmung317

Gunhild von Blücher

Wo der Spaß aufhört: Clowns327

Roland Paul

"Beer, Brats and Krauts" –
Folklorismus bei den Deutschamerikanern in den USA339

Andreas Kuntz

Symbolisch? – Original, Migrationsgeschichte, Folklorismus351

Autorinnen und Autoren367